

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

1. Dezember 2020

FAQ – AUSBILDUNGSVERPFLICHTUNG (ABV) IN NICHTUNIVERSITÄREN GESUNDHEITSBERUFEN

1. Welche Betriebe sind zur Ausbildung verpflichtet?

Die ABV gilt für Spitäler, Pflegeeinrichtungen und Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause (Spitex) mit Betriebsbewilligung und Betriebsstandort im Kanton Aargau. Die Datendeklaration hat pro ausbildungspflichtigen Betrieb (Betriebsbewilligung ist massgebend) zu erfolgen.

2. Wo sind die gesetzlichen Grundlagen zur ABV zu finden?

- a) im Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100): §§ 40b - § 40i
- b) in der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR 301.111): §§ 29a - § 29j
- c) in den Anhängen zur GesV: Anhänge 1–3

3. Wie funktioniert die ABV?

Ausbildungspflichtigen Betrieben, welche das Ausbildungspunkte-Soll übertreffen, wird ein Bonus zugesprochen. Im Gegenzug sind diejenigen Betriebe, welche unter den Soll-Ausbildungspunkten ausbilden, zu einer Maluszahlung verpflichtet. Die Umsetzung dieses Bonus-Malus-Systems erfolgt im Rahmen einer für den Staatshaushalt saldoneutralen Spezialfinanzierung.

Es steht den zur Ausbildung verpflichteten Betrieben frei, selber auszubilden, sich an einem Ausbildungsverbund zu beteiligen oder Ausbildungspunkte einzukaufen beziehungsweise zu verkaufen (siehe FAQ Ziffer 8).

Anfangs Jahr geben die zur Ausbildung verpflichteten Betriebe im Online-Tool der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau (OdA GS Aargau) ihre Ausbildungsdaten des Vorjahres ein (siehe FAQ Ziffer 7). Danach erfolgt die Validierung der Daten (seitens Lernende und Studierende) durch die OdA GS Aargau. Während eines kurzen Zeitfensters wird das Online-Tool für den Punktehandel (siehe FAQ Ziffer 8) wieder geöffnet. Die Betriebe haben die Möglichkeit, aufgrund der validierten und gesicherten Werte, Ausbildungspunkte einzukaufen beziehungsweise zu verkaufen. Im Anschluss an den allfälligen Punktehandel erfolgt die Endvalidierung der Daten durch die OdA GS Aargau. Danach gehen die Daten an das Departement Gesundheit und Soziales, welches eine Plausibilisierung der Daten vornimmt. Die Plausibilisierung erfolgt durch Prüfung der im Stellenplan angegebenen Vollzeitäquivalente beziehungsweise der KLV-Stunden. Jeweils im Sommer legt das Departement mittels Verfügung den Bonus beziehungsweise den Malus des Vorjahres und die Soll-Ausbildungspunkte des Folgejahres pro einzelnen ausbildungspflichtigen Betrieb fest.

4. Wird den Betrieben vorgeschrieben, in welchen Gesundheitsberufen wie viele Personen auszubilden sind?

Nein. Jeder Betrieb kann frei entscheiden, in welchen Gesundheitsberufen er ausbildet.

5. Wie funktioniert die ABV bei Unternehmen mit mehreren Betrieben oder Versorgungsbereichen?

Die Ausbildungsleistungen eines jeden Betriebs mit einer eigenen gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung sind getrennt zu ermitteln und werden vom Ergebnis her getrennt betrachtet. Dabei spielt es keine Rolle, ob mehrere Betriebe in einer juristischen Einheit verbunden sind.

Unternehmen mit Mehrfachbewilligungen (zum Beispiel mehrere stationäre Pflegeeinrichtungen) oder mit unterschiedlichen Versorgungsbetrieben (zum Beispiel stationäre Pflegeeinrichtung und In-house Spitex und Privatspitex, oder stationäre Pflegeeinrichtung und Spital) müssen die Ausbildungsdaten für jeden Versorgungsbereich beziehungsweise pro erteilter Betriebsbewilligung separat ausweisen und zwecks Berechnung der Ausbildungsleistungen im Online-Tool der OdA GS Aargau separat eingeben. Die Abrechnung der erbrachten Leistung und Festlegung der künftigen Soll-Leistung durch das Departement Gesundheit und Soziales ergeht in der Folge ebenfalls an die einzelnen Betriebe. Es steht den zur Ausbildung verpflichteten Betrieben – auch innerhalb einer juristischen Struktur – frei, selber auszubilden, sich an einem Ausbildungsverbund zu beteiligen oder auch unternehmensintern Ausbildungspunkte einzukaufen beziehungsweise zu verkaufen (siehe FAQ Ziffer 8).

6. Ab wann sind neu eröffnete Betriebe zur Ausbildung verpflichtet?

Bei Neueröffnungen von Betrieben (erstmalige Erteilung einer Betriebsbewilligung) beginnt die Ausbildungspflicht ab dem zweiten vollen Betriebsjahr (dies zu 3/3 Soll-Ausbildungsleistung). Massgebend für den Soll-Wert ist der 31. Dezember des Eröffnungsjahrs. Die Datendeklaration im Online-Tool der OdA GS Aargau muss somit erstmals im Januar/Februar nach dem Eröffnungsjahr getätigt werden.

Zum Beispiel: Betrieb eröffnet im Jahr 2021

Das Jahr 2021 (Eröffnungsjahr) und das Jahr 2022 (erstes volles Betriebsjahr) fallen nicht unter die Ausbildungspflicht. Das Jahr 2023 ist das erste ausbildungspflichtige Jahr.

- Verfügung im Sommer 2022 mit Festlegung Soll-Wert für das Jahr 2023 auf Basis Stellenplan/KLV-Stunden per 31.12.2021
- Verfügung im Sommer 2023 mit Festlegung Soll-Wert für das Jahr 2024 auf Basis Stellenplan/KLV-Stunden per 31.12. 2022
- Verfügung im Sommer 2024 mit Festlegung Soll-Wert für das Jahr 2025 auf Basis Stellenplan/KLV-Stunden per 31.12. 2023

Die Anpassung der Regelung kommt seit 1. Januar 2020 zur Anwendung.

Die Zugangsdaten zum Online-Tool sind über die Mandatsbeauftragte der OdA GS Aargau erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ruth Fischer, E-Mail: ruth.fischer@oda-gsag.ch, Telefon Nr. 056 460 71 25.

7. Was hat die OdA GS Aargau für eine Aufgabe bei der ABV?

Die Verantwortung für den Vollzug der ABV liegt beim Departement Gesundheit und Soziales. Für die operative Umsetzung der ABV hat das Departement mittels Leistungsvereinbarung die OdA GS Aargau beauftragt. Die OdA GS Aargau führt das Online-Tool für die Selbstdeklaration der Ausbildungsleistungen durch die Betriebe. Weiter ist die Mandatsbeauftragte der OdA GS Aargau für die Datenerhebung und Datenüberprüfung auf Seite Lernende und Studierende verantwortlich. Sie be-

gleitet und unterstützt die ausbildungspflichtigen Betriebe bei der Datendeklaration, beim Punktehandel, bei Simulationen im Online-Tool und weiteren diesbezüglichen Fragen. Bitte wenden Sie sich an Ruth Fischer, E-Mail: ruth.fischer@oda-gsag.ch, Telefon Nr. 056 460 71 25.

8. Punktehandel

Ausbildungspflichtige Betriebe können ihre eigenen Ausbildungspunkte an andere Betriebe verkaufen oder von anderen einkaufen. Dies ist auch innerhalb einer Unternehmensstruktur mit verschiedenen Betrieben möglich und je nach Situation sehr empfehlenswert. Ausbildungspflichtige Betriebe sind gehalten, ihre Daten pro erteilter Betriebsbewilligung im Online-Tool der OdA GS Aargau zu deklarieren.

Die Abwicklung des Ein- und Verkaufs von Ausbildungspunkten hat **nach** der jährlichen Daten-deklaration im Online-Tool der OdA GS Aargau und nach der Validierung der Lernenden beziehungsweise der Studierenden zu erfolgen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Ein- und Verkäufe auf Grundlage der validierten Daten erfolgen können. Der Ein- und Verkauf ist ausschliesslich mit dem entsprechenden Formular abzuwickeln. Das Zeitfenster für den Ein- und Verkauf von Ausbildungspunkten ist jeweils auf 2 Arbeitswochen beschränkt. Das entsprechende Formular findet sich auf der Website der OdA GS Aargau. ([OdA GS Aargau: Ausbildungsverpflichtung](#))

Die Betriebe reichen dieses Formular im Original und unterzeichnet bei der OdA GS Aargau ein. Diese arbeitet den Ein- beziehungsweise Verkauf im Tool ein, der Betrieb kontrolliert und bestätigt diesen und anschliessend werden die Daten endgültig validiert. Das Formular wird elektronisch im Online-Tool hinterlegt, das Original zur Ablage und zur Abrechnung (Ermittlung Bonus/Malus) des Ausbildungsjahrs an das Departement Gesundheit und Soziales weitergeleitet.

Unterstützung beim Ein- und Verkauf von Ausbildungsleistungen bietet die Mandatsbeauftragte der OdA GS Aargau, Ruth Fischer, E-Mail: ruth.fischer@oda-gsag.ch, Telefon Nr. 056 460 71 25.

Tipps zum Punktehandel:

- Das erste Abrechnungsjahr 2015 wird in der kommenden Bonus-Malusberechnung ab dem Jahr 2019 für die Jahre 2016-2018 nicht mehr miteinfließen. Hatte eine Institution ein besonders gutes Ergebnis aufgrund der verminderten Soll-Ausbildungsleistungen im Anfangsjahr, „hebt“ dieses den 3-Jahresschnitt nicht mehr. Hatte eine Institution ein besonders schlechtes Ergebnis aufgrund möglicher anfänglicher Schwierigkeiten in der Ausbildungsverpflichtung, „senkt“ dieses den 3-Jahresschnitt nicht mehr.
- Beabsichtigt man Punkte zu verkaufen, sollte nicht nur der 3-Jahresschnitt berücksichtigt werden. Es ist stets sinnvoll im aktuellen Jahr nicht unter das Ausbildungssoll zu fallen, um zukünftige Jahre nicht zu benachteiligen.
- Beabsichtigt man Punkte einzukaufen, sollte ebenfalls nicht nur der 3-Jahresschnitt berücksichtigt werden. Es ist stets sinnvoll im aktuellen Jahr das Ausbildungssoll zu erreichen, um zukünftige Jahre zu begünstigen
- Die zukünftige Entwicklung der Institution sollte in die Überlegung des Punkteein- und -verkaufs miteinbezogen werden. Hat man Kenntnis darüber, dass die Ausbildungsleistung in den kommenden Jahren nicht gehalten werden kann, sollte eventuell auf einen Punkteverkauf verzichtet, respektive ein Punkteeinkauf in Betracht gezogen werden.

9. Wie wird das Ausbildungs-Soll je Betrieb festgelegt?

Das Departement Gesundheit und Soziales legt für jeden Betrieb anhand der Anzahl Vollzeitstellen (bei Spitexbetrieben anhand der geleisteten KLV-Stunden) die Soll-Ausbildungsleistung fest und teilt

dies mittels Verfügung den Betrieben in der Regel im Monat Juni mit. Diese haben die Möglichkeit innert 30 Tagen Einsprache zu erheben.

10. Wie wird das Ausbildungs-Ist je Betrieb berechnet?

Die in einem Kalenderjahr von einem Betrieb erreichten Ausbildungspunkte ergeben sich aus der Summe der Ausbildungspunkte aller im Anhang 1 und 2 GesV festgelegten Gesundheitsberufe. Das Departement Gesundheit und Soziales teilt dies mittels Verfügung den Betrieben in der Regel im Monat Juni mit. Diese haben die Möglichkeit innert 30 Tagen Einsprache zu erheben.

11. Wie wird die durchschnittliche Punktedifferenz je Betrieb berechnet?

Es wird die durchschnittliche Punktedifferenz der letzten drei Jahre zwischen Ist-Ausbildungspunkten und Soll-Ausbildungspunkten berechnet. Ergibt diese Berechnung einen negativen Wert ist ein Malus geschuldet. Ergibt diese Berechnung einen positiven Wert, erhält der Betrieb einen Bonus. Die erbrachten Ausbildungsleistungen werden von den Betrieben mittels Selbstdeklaration im entsprechenden Online-Tool der OdA GS Aargau erfasst und anschliessend durch die OdA GS Aargau validiert bevor diese Daten zur abschliessenden Überprüfung vom Departement Gesundheit und Soziales plausibilisiert werden.

Auf diesem Online-Tool kann ein Betrieb jederzeit sein Ausbildungs-Soll und Ausbildungs-Ist einsehen (Historie) sowie Simulationen für die betriebsspezifischen Gegebenheiten erstellen. Diese Simulation ist vorzugsweise auszudrucken, da sie im Online-Tool nicht gespeichert werden kann.

12. Was geschieht, wenn das Ausbildungs-Soll nicht erreicht wird?

Unterschreitet ein Betrieb die Soll-Ausbildungsleistungen, hat er auf der durchschnittlichen Differenz zwischen Soll- und Ist-Ausbildungsleistungen der letzten drei Jahre eine Ersatzabgabe (Malus) in die Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung einzubezahlen. Der aktuell vom Regierungsrat festgelegte Malusfaktor beträgt 2. Unterschreitet die Differenz zwischen Soll- und Ist-Ausbildungsleistungen der letzten drei Jahre einen bestimmten Toleranzwert nicht, so entfällt die Ersatzabgabe. Der aktuell vom Regierungsrat festgelegte Toleranzwert beträgt 10 %.

13. Was geschieht, wenn das Ausbildungs-Soll überschritten wird?

Überschreitet ein Betrieb die Soll-Ausbildungsleistungen, erhält er auf der durchschnittlichen Differenz zwischen Soll- und Ist-Ausbildungsleistungen der letzten drei Jahre einen Bonus aus der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung. Der aktuell vom Regierungsrat festgelegte Bonusfaktor beträgt 1.

14. Was geschieht mit den in die Spezialfinanzierung einbezahlten Ersatzabgaben (Malus)?

Mit den Erträgen aus den geleisteten Ersatzabgaben (Malus), werden der Vollzugsaufwand der Spezialfinanzierung sowie die Aufwände der Bonuszahlungen vergütet. Genügen in einem Jahr die Maluseinnahmen nicht, um die Bonuszahlungen umfänglich zu vergüten, so werden diese anteilmässig ausbezahlt. Werden nicht alle Erträge ausgeschüttet, verbleibt der Rest im Fonds zur Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung.

15. Wie kann ein Betrieb seine aktuelle Bonus-/Malusberechnung selber vornehmen?

Dazu müssen die vom Departement Gesundheit und Soziales verfügbaren Soll-Ausbildungspunkte, sowie die vom Betrieb erbrachten Ist-Ausbildungspunkte der letzten drei Jahre bekannt sein. Die deklarierten Ist-Ausbildungsleistungen sind auf dem Online-Tool der OdA GS Aargau jederzeit einsehbar. Ein aktueller Vergleich zwischen Ist- und Soll-Ausbildungsleistungen ist ebenfalls möglich.

Nach Datendeklaration durch die Betriebe und die Validierung durch die OdA GS Aargau kann auf Anfrage beim Departement Gesundheit und Soziales hin eine Simulation der Bonus-/ Malusberechnung vorgenommen werden.

- a) bei Nichterfüllung der Soll-Ausbildungsleistungen im 3-Jahresschnitt abzüglich des Toleranzwertes ein Malus zu entrichten ist, dessen Faktor 2 ist,
- b) im Bereich des Toleranzwertes von 10 % im 3-Jahresschnitt kein Malus zu entrichten ist und
- c) bei Übererfüllung der Soll-Ausbildungsleistungen im 3-Jahresschnitt ein Bonus anfällt, dessen Faktor 1 ist.

Das Departement Gesundheit und Soziales hat eine Berechnungsvorlage erstellt, welche von den Betrieben für eigene Simulationen von Bonus-/ Malusberechnungen verwendet werden kann. Bei Interesse wenden Sie sich an Stephanie Bühler, Fachspezialistin Finanzen, Telefon Nr. 062 835 29 38 oder E-Mail stephanie.buehler@ag.ch.

Für die Herleitung der Anzahl Ausbildungspunkte pro Gesundheitsberuf ist die OdA GS Aargau verantwortlich. Die Mandatsbeauftragte unterstützt die Betriebe beim Rechnen/Simulieren, wie viele Ausbildungspunkte welcher Gesundheitsberuf ergibt.

16. Was gilt es bei der Fusion von Betrieben zu beachten?

Für die Berechnung der Ausbildungsverpflichtung des letzten Jahres vor der Fusion ist es notwendig, dass alle bisherig tätigen Betriebe ihre Daten (IST-Werte) im Online-Tool der Oda GS Aargau im Frühjahr separat deklarieren. Dem Departement Gesundheit und Soziales ist gleichzeitig mitzuteilen, welchem Betrieb unter welcher Adresse das Ergebnis der Ausbildungsleistung angerechnet werden soll (wem soll im Falle einer Malus Rechnung gestellt beziehungsweise an wen ein allfälliger Bonusbetrag ausbezahlt werden?)

Die bereits rechtskräftig an die vormalig einzelnen Betriebe für das erste Jahr nach der Fusion verfügbaren Sollwerte werden dem fusionierten Betrieb zugeordnet. Für die Festlegung des künftigen Sollwerts des fusionierten Betriebs, ist dem Departement per 1. Januar des ersten Jahres, der Fusion ein Vollzeitstellenplan des fusionierten Betriebs einzureichen.

17. Termine im Jahr 2021

Das Zeitfenster für die Eingabe der Ausbildungsdaten 2019 im Online-Tool der OdA GS Aargau ist vom **11. Januar bis 14. Februar 2021**. Die Beachtung des Endtermins ist zwingend.

Danach erfolgt die Validierung der Daten durch die OdA GS Aargau. **Vom 8. März bis 24. März 2021 wird das Online-Tool für den Punktehandel geöffnet sein.**

Im Anschluss an den allfälligen Punktehandel erfolgt die Endvalidierung der Daten durch die OdA GS Aargau. Nach Plausibilisierung und Prüfung der Daten durch die Abteilung Gesundheit werden im Sommer 2021 die Pflichterfüllung für das Jahr 2020 (Festlegung Bonus/Malus) und die Soll-Ausbildungsleistung für das Jahr 2022 festgelegt.